



Hundesteuerordnung für den Landkreis Glogau.

Auf Grund der §§ 1, 6, 11, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. 4. 1906 (G. S. 159) in seiner zur Zeit gültigen Fassung wird für den Landkreis Glogau gemäß Beschluß des Kreis Ausschusses vom 23. Mai 1939 nachstehende Steuerordnung erlassen:

Steuerpflicht und Steuerfäße.

§ 1.

(1) Wer in dem Landkreis Glogau einen über drei Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hunde gilt der Haushaltungs- (Betriebs-)Vorstand.

(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einem Landkreis bzw. in einer Gemeinde des Deutschen Reiches bereits versteuert wird.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

(5) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

§ 2.

(1) Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich für den 1. Hund 8,— RM., für den 2. Hund 12,— RM., für jeden weiteren Hund 18,— RM.

(2) Werden von einem Hundehalter neben Hund, für die die Steuer nach §§ 3, 4 und 5 dieser Steuerordnung ermäßigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach der Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 6 dieser Steuerordnung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Steuerfäßes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

Steuerermäßigungen und Befreiungen.

§ 3.

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte der in § 2 Abs. 1 angegebenen Sätze für den 1. Hund ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 Meter entfernt liegen;
2. Hunde, die zur Bewachung von Warenvorräten und Binnenschiffen erforderlich sind;
3. Ziehunde, die zum Fortschaffen eines zum Betrieb des Gewerbes unentbehrlichen Fahrzeuges dienen;
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelmachern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
5. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

6. Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hundarten von der Reichsfachgruppe Deutsches Hundewesen vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote „genügend“ (70 Punkte) oder die vom Reichsjagdamt vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses der von der Reichsfachgruppe Deutsches Hundewesen oder vom Reichsjagdamt beauftragten Stelle nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als ein Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen. Für die Abhaltung von Gebrauchshundprüfungen bei Hunden solcher Gliederungen der NSDAP., die Diensthunde in ihrem Bereich führen, treten an die Stelle der Vorschriften der Reichsfachgruppe Deutsches Hundewesen oder des Reichsjagdamtes die Vorschriften der betreffenden Gliederung.

§ 4.

(1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der Reichsfachgruppe Deutsches Hundewesen oder einer Jagdhundfachschaft des Reichsbundes Deutscher Jägerchaft geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise zum Eintrag zu bringen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der in § 2 Abs. 1 angegebenen Sätze, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von sechs Monaten gänzlich von der Steuer befreit.

(3) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierchutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunfts-räume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzuliegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei dem Bürgermeister angemeldet werden;
4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Bescheinigungen der Organisation, bei der die Eintragung der Hunde (Abs. 1) erfolgt ist, über die Erfüllung der in Abs. 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 5.

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuerfäßes für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als sechs Monate im Besitz hatten, sind steuerfrei.

(2) Die Vergünstigung ist an die Bedingungen zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierchutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunfts-räume vorhanden sind;

2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzuliegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesizers und des Erwerbers ersichtlich sind;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei dem Bürgermeister angemeldet werden.

§ 6.

(1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
2. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;
4. Diensthunde der Forstbeamten und Jägermeister sowie derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen, die gemäß §§ 23, 24 des Forstdiebstahlsgesetzes v. 15. 4. 1878 (GS. S. 222) ein für allemal gerichtlich beidigt sind oder deren Anstellung gemäß § 58 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung vom 21. 1. 1926 (GS. S. 83) von der zuständigen Staatsbehörde bestätigt ist, in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzgesetzes erforderlichen Anzahl;
5. Diensthunde der Jagdaufsicher (§ 39 Abs. 4 des Reichsjagdgesetzes vom 3. 7. 1934, RGBl. I S. 549), sofern der Jagdaufsicher vom Landrat bestätigt worden ist.
6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
7. Sanitätshunde, die sich im Eigentum der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes befinden;
8. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
9. Hunde, die in Anstalten von Tierchutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Strafe gelassen werden, sofern ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzuliegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Besitzers (gegebenenfalls des Vorbesizers und des Erwerbers) ersichtlich sind, und sofern die Verwahrung nicht länger als sechs Wochen dauert;
10. Führhunde von Blinden;
11. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Fremde, die sich nicht länger als zwei Monate in einer Gemeinde des Landkreises aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einem anderen Landkreise bzw. in einer Gemeinde des Deutschen Reiches versteuern.

§ 7.

Für Wehrmachtshunde ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Hinsichtlich dieser Hunde besteht eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung gemäß § 14 nicht; sie müssen jedoch die vorgeschriebene Erkennungsmarke als Wehrmachtshunde tragen.

§ 8.

(1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, hinsichtlich derer die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf

dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dgl.) vorhanden ist.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen zwei Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes neuen Rechnungsjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Halbjahres (§ 9 Abs. 1 der Steuerordnung) anzubringen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerermäßigung oder -befreiung beantragt wird.

(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Halbjahr auch dann zu entrichten, wenn eine der Voraussetzungen der Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Ueber die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen (Abs. 4) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierchutzgesetzes widerspricht.

(6) Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung in Fortfall, so ist dies binnen zwei Wochen dem Bürgermeister anzuzeigen.

Entrichtung, Anrechnung und Beitreibung der Steuer.

§ 9.

(1) Die Steuer ist in halbjährlichen Raten, und zwar in den ersten 14 Tagen jedes Halbjahres an die zuständige Gemeindefasse zu entrichten. (Das erste Halbjahr umfaßt die Zeit vom 1. April bis Ende September.)

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Rechnungsjahr im Voraus zu entrichten.

(3) Entsteht die Steuerpflicht (§ 1) im Laufe eines Halbjahres, so muß die volle Steuer für das laufende Halbjahr innerhalb von 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an entrichtet werden. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Halbjahres, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Halbjahres fortzuentrichten.

§ 10.

Wer einen bereits in einem Landkreise bzw. in einer Gemeinde des Deutschen Reiches versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 11.

(1) Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 15. 11. 1899 (GS. S. 545) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Hunde, für welche die Steuer nicht restlos beigetrieben werden kann und deren Abschaffung nicht binnen einer dem Hundehalter gesetzten Frist erfolgt, kann der Landkreis einziehen und versteigern. Ein Ueberschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens steht drei Monate lang zur Verfügung des Eigentümers des Hundes und verfällt nach Ablauf dieser Frist der Kreisgemeinschaftskasse. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann der Landkreis über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

Rechtsmittel.

§ 12.

(1) Gegen die Heranziehung zur Steuer steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Frist von vier Wochen

der Einspruch bei dem Kreisauschuß und gegen dessen Beschluß innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

(2) Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgeschoben.

Erlaß der Steuer.

§ 13.

Der Kreisauschuß kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

Sicherung und Ueberwachung der Steuer.

§ 14.

(1) Wer im Gebiete des Landkreises einen Hund anschafft oder mit einem Hunde neu zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zugang bei dem zuständigen Bürgermeister anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

(2) Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 15.

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder den von ihm beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungs-(Betriebs-)Vorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushaltungs-(Betriebs-)Vorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von dem Bürgermeister überlassenen Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 14) nicht berührt.

Hundebestandshebung und Veranlagung der Steuer.

§ 16.

(1) Die Gemeindebehörden haben am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres eine Nachweisung über die im Orte vorhandenen anmeldepflichtigen Hunde aufzustellen. Diese Nachweisung ist zwei Wochen lang öffentlich auszuliegen. Zeit und Ort der Auslegung sind bekanntzumachen.

(2) Die Veranlagung und die Erhebung der Steuer obliegt der Ortsbehörde desjenigen Bezirks, in dem der betreffende Hund zu versteuern ist. Hierfür wird ihr eine Gebühr von 5 v. H. der im Orte auskommenden Kreis-hundesteuer gewährt.

(3) Diejenigen Gemeinden, die bisher eine Hundesteuer auf Grund eigener Gemeindesteuerordnung erhoben haben, nach dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung eine eigene Hundesteuerordnung aber nicht wieder erlassen, werden an dem Aufkommen aus dieser Kreis-hundesteuer laufend beteiligt. Das Beteiligungsverhältnis ist zwischen dem Kreisauschuß und den einzelnen Gemeinden besonders zu vereinbaren.

(4) Der Landrat kann zu § 8 Abs. 2 Erleichterungen zulassen. Er kann insbesondere bestimmen, daß einzelne Gruppen der unter § 3 (Ermäßigungen) und § 6 (Befreiungen) Genannten von der alljährlichen schriftlichen Erneuerung der Anträge befreit sind oder daß eine mündliche Erneuerung beim Bürgermeister anreicht. Diese Hundehalter haben auf Verlangen des Bürgermeisters jederzeit nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung bzw. Befreiung noch immer gegeben sind. Der schriftliche Antrag ist zu erneuern, sobald dies

gefordert wird; andernfalls fällt die Ermäßigung bzw. Befreiung für das laufende Halbjahr weg. Auf die durch § 3 Ziffer 6 vorgeschriebene alljährliche Vorlegung der Prüfungszeugnisse darf nicht verzichtet werden.

Strafbestimmungen.

§ 17.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft, sofern nicht nach den sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

Inkrafttreten der Steuerordnung.

§ 18.

(1) Diese Steuerordnung tritt mit dem 1. 7. 1939 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Hundesteuerordnung vom 23. 3. 1934 außer Kraft.

(2) Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung steuerpflichtig geworden sind, unterliegen der Besteuerung nach den bisherigen Vorschriften.

Glogau, den 23. Mai 1939.

Schlesiersee,

Der Kreisauschuß.

Der Vorsitzende: gez. Dr. Kümper.

Die Mitglieder:

gez. Thor, F. Martin, Thiers, W. Hoffmann,
Bube, Eigendorf.

Vorstehende Hundesteuerordnung für den Landkreis Glogau vom 23. Mai 1939 wird gemäß § 19 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 in der Fassung vom 17. März 1933 — Ges.-S. S. 43 — hiermit bis zum 30. April 1942 genehmigt.

Die Genehmigung kann auf Antrag vor Ablauf dieser Frist geeignetenfalls verlängert werden.

Jedemwelche Ansprüche gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung können aus dieser Genehmigung nicht hergeleitet werden.

Liegnitz, den 6. Juni 1939.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Genehmigung.
I. C. 10. Nr. 1705.

Nr. 137.

Betrifft: Artillerie-Scharfschießen.

Am 4. Juli 1939 in der Zeit von 7 bis 12 Uhr findet im Raume Rauschenbach — Friedenshagen — Bogts-hagen — Neu-Marienquell — Tauer — Bismarckhöhe — Bismarckhöhe Nord — Schinderberg ein Artillerie-Scharfschießen statt.

Feuerstellung: etwa 500 Meter südöstlich Punkt 113,1.

Schufrichtung: nach Süden.

Aus Sicherheitsgründen wird der Raum innerhalb der oben angegebenen Grenzen durch Posten für jeglichen Verkehr abgesperrt.

Der Luftraum ist bis in Höhe von 500 Meter gefährdet.

Die Kosten für Flurschäden werden von der II. Artillerie-Regiment 54 getragen. Entstandene Flurschäden sind von den betreffenden Besitzern bis zum 8. Juli 1939 unmittelbar der II. Artillerie-Regiment 54 zu melden. Später eingegangene Meldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Blindgegangene Zünder mit Zündladungen, einzelne Zündladungen oder blindgegangene Geschosse dürfen keinesfalls berührt werden, weil dies mit Lebensgefahr verbunden ist. Nachgraben oder Freilegen in die Erde gedrungener Geschosse ist verboten. Dabei ist es gleich, ob der Finder von der Ungefährlichkeit überzeugt ist oder nicht. Der Finder hat nur die Stelle deutlich zu kenn-

zeichnen und den Fund der Ortsbehörde oder dem Gendarmeriebeamten unverzüglich anzuzeigen.

Glogau, den 16. Juni 1939.

Der Landrat.

Nr. 138.

Anordnung.

In der Ortschaft Kunzendorf ist in zwei Fällen die bössartige Faulbrut unter den Bienen festgestellt worden. Außerdem liegt für die Orte Oberzauche und Buchendamm der Verdacht der bössartigen Faulbrut vor.

Auf Grund des § 5 der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Biegritz vom 18. 11. 1938 — Regierungsamtssblatt Stück 48 Satz 695 — ordne ich daher folgendes an:

I.

Die Gemeinde Kunzendorf gilt als faulbrutverseucht. Alle im Umkreis von fünf Kilometer um diesen Ort liegenden Wohnstätten gelten als faulbrutverdächtig. Hierzu zählen die Orte und Ortsteile Buchendamm, Wilhelmshof, Neuhammer, Neudeck, Teichmühle, Greif, Paulinenhof, Oberzauche und Roggendorf.

II.

In den faulbrutverseuchten und faulbrutverdächtigen Orten dürfen Bienenvölker nur mit meiner ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung über die Grenzen des Grundstücks hinaus gebracht werden. Im übrigen ist den Anordnungen der zuständigen Bienenseuchenwarte genau Folge zu leisten.

III.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 6 a. a. D. mit Geldstrafe bis zu 150,— RM. oder mit Haft bestraft.

IV.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Glogau, den 17. Juni 1939.

Der Landrat.

Nr. 139.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Klauenviehbestande des Besitzers Hermann Schober, Weißfurt, Siedlung Nr. 7, ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Der Ort Weißfurt wird zum Sperrbezirk erklärt.

Für das Seuchengehöft und den Sperrbezirk treten die Bestimmungen meiner biehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 20. 4. 1938 — Kreisblatt Nr. 18 — in Kraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in der Gemeinde in Kraft.

Glogau, den 12. Juni 1939.

Der Landrat.

Nr. 140.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Klauenviehbestande des Besitzers Josef Pachmann, Vorbrücken Nr. 94, ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Von dem Ort Vorbrücken wird die Straße mit den Hausnummern 88 bis 96 zum Sperrbezirk erklärt.

Für das Seuchengehöft und den Sperrbezirk treten die Bestimmungen meiner biehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 20. 4. 1938 — Kreisblatt Nr. 18 — in Kraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in der Gemeinde in Kraft.

Glogau, den 8. Juni 1939.

Der Landrat.